

## Protokollauszug

aus der

### 41. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung vom 17.01.2019

---

öffentlich

**Top 4.5    Bebauungsplan Nr. 157 "Neue Mitte Golm", Änderung des räumlichen Geltungsbereiches und Flächennutzungsplan-Änderung  
18/SVV/0858  
ungeändert beschlossen**

Frau Holtkamp (Bereich Verbindliche Bauleitplanung) bringt die Vorlage ein und erläutert sie anhand einer Präsentation, die diesem Protokoll beigelegt wird.

Sie macht Angaben zur Bestandssituation der nördlichen und südlichen Fläche und geht auf den Planungsanlass sowie die Planungsziele ein. Es ist beabsichtigt, den Ortsteil Golm städtebaulich und funktional zu verknüpfen und im Bereich des Bahnhofsumfeldes eine Ortsmitte zu gestalten. Der Ortsbeirat Golm hat die Vorlage in seiner Sitzung am 13.12.2018 behandelt und mit einer Ergänzung zur Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung empfohlen. Er bittet ergänzend um Prüfung des Erlasses einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB. Aus Verwaltungssicht ist kein Anlass erkennbar, der kritisch zu bewerten ist und bei dem eine Veränderungssperre greifen würde. Frau Holtkamp empfiehlt, der Ergänzung des Ortsbeirates Golm nicht zu folgen.

Diskussionsbedarf besteht nicht.

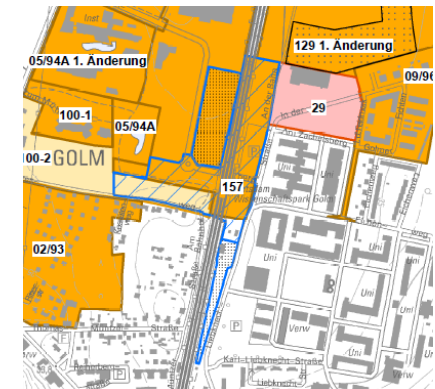
Der Vorsitzende stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss für Klima, Ordnung, Umweltschutz und ländliche Entwicklung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung wie folgt zu beschließen:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 157 "Neue Mitte Golm" ist nach § 9 Abs. 7 BauGB zu ändern (gemäß Anlagen 1 und 2). Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

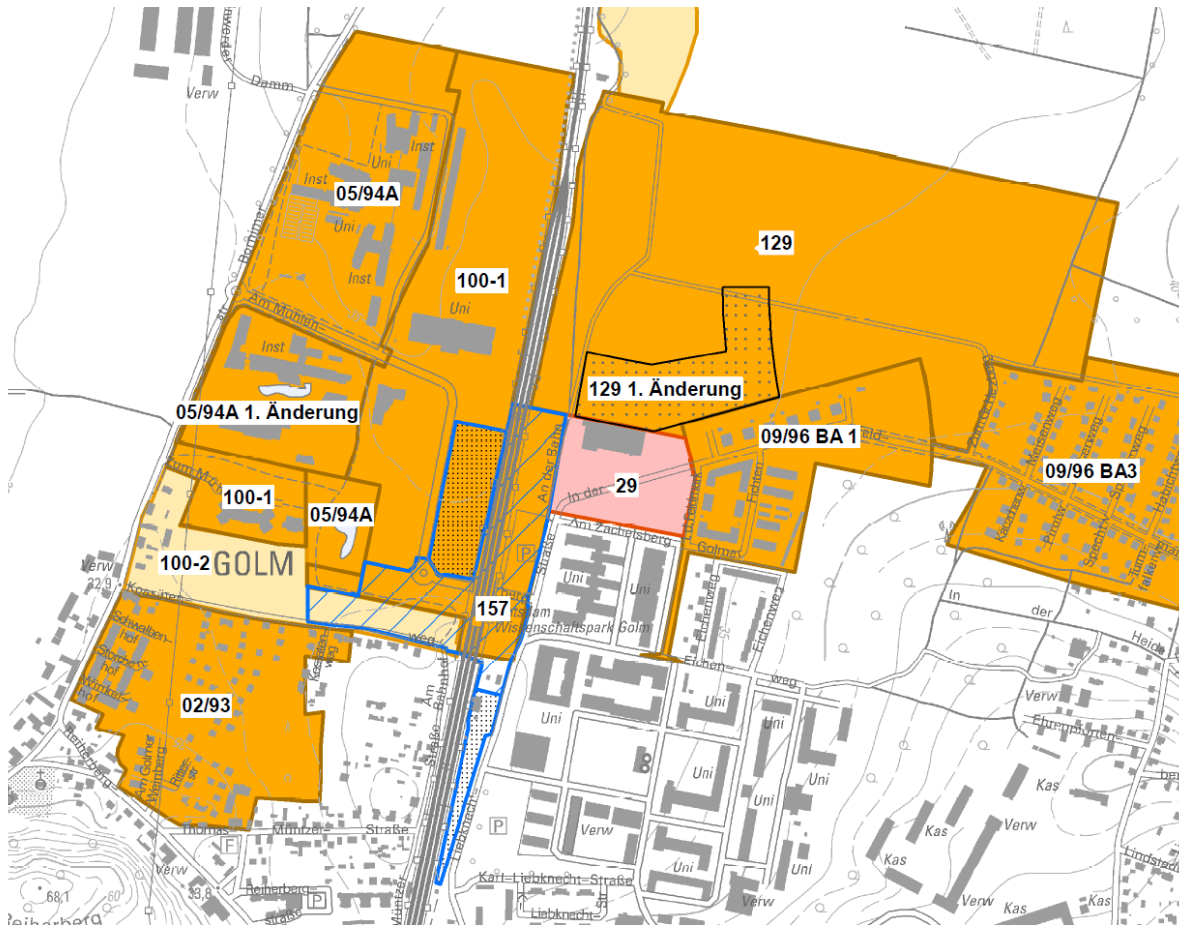
# Beschlussvorlage DS Nr. 18/SVV/0858






## Bebauungsplan Nr. 157 „Neue Mitte Golm“ Änderung des räumlichen Geltungsbereiches und Flächennutzungsplan-Änderung



Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

## Geltungsbereich

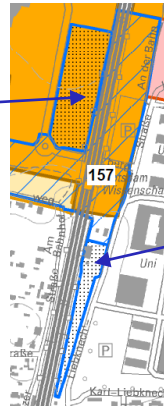


-  Rechtsverbindliche Bebauungspläne
-  Rechtsverbindlicher Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 29 Nahversorgungsbereich Golm
-  im Verfahren befindliche Bebauungspläne
-  im Verfahren befindlicher Bebauungsplan Nr. 157 Neue Mitte Golm
-  Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 157
- 02/93 Wohngebiet Ritterstraße
- 05/94A Wissenschaftspark Teil A
- 05/94A Wissenschaftspark Teil A, 1. Änderung
- 09/96 BA 1 Großer Plan-Am Herzberg
- 09/96 BA 3 Großer Plan-Am Herzberg
- 100-1 Wissenschaftspark Golm
- 100-2 Geiselbergstraße/Kossätenweg
- 129 Nördlich In der Feldmark
- 129 Nördlich in der Feldmark 1. Änderung, Teilbereich Am Feldlerchenwinkel
- 147 Anbindung Golm/Golmer Chaussee

## Bestandssituation

### Nördliche Fläche

- im Eigentum Privater
- derzeit unbebaut
- südlicher Teil in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof und somit im frequentierten Fußgängerbereich



### Südliche Flächen

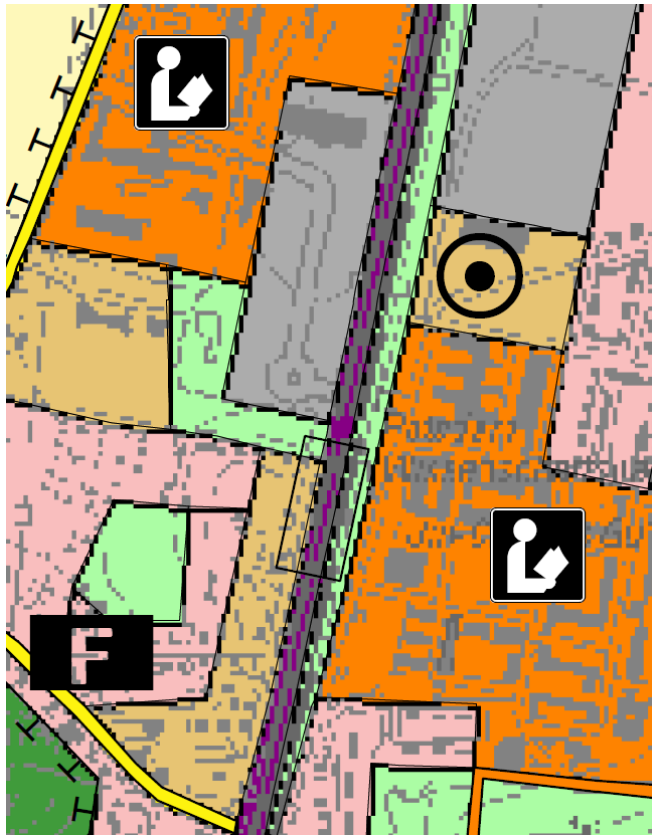
- Ankauf durch LHP
- Grünfläche zwischen Bahntrasse und Straßenfläche
- zur Arrondierung werden Flächen am ehem. Bahnhofsgebäude einbezogen



## Planungsanlass und Planungsziele

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Entwicklung mit dem Ziel, den Ortsteil Golm städtebaulich und funktional zu verknüpfen und im Bereich des Bahnhofsumfeldes eine Ortsmitte zu gestalten
- Einbeziehen weiterer bedeutungsvoller Flächen zur Umsetzung der Planungsziele und Gewährleistung einer geordneten Entwicklung / Erschließung neuer Entwicklungspotenziale
- Aufnahme der Nutzungsüberlegungen aus Wettbewerb, Konkretisierung im weiteren Verfahren mit geänderten räumlichen Geltungsbereich

## Flächennutzungsplan-Änderung



- Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB für gesamten geänderten Geltungsbereich

	Bahnanlage / Bahnhof
	Grünfläche
	Gewerbliche Baufläche G
	Sonderbaufläche S
	Hochschule und Forschung

## Votum des OBR Golm vom 13.12.2018

- OBR Golm bittet um Prüfung des Erlasses einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB
- aus Verwaltungssicht kein Vorhaben / Eigentümerinteressen und somit Anlass erkennbar, das kritisch zu bewerten ist und bei denen Veränderungssperre greifen würde
- Empfehlung der Verwaltung, Antrag nicht zu folgen